

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Ausführungsbestimmungen
zur Magisterstudien- und Prüfungsordnung

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Präambel

Die Ausführungsbestimmungen beziehen sich mit ihren jeweiligen Verweisen auf die am 15.11.2021 vom Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) verabschiedete Magisterstudien- und Prüfungsordnung der KHKT und deren Paragraphen; die Bestimmungen regeln die praktische Umsetzung der Ordnung dort, wo besondere Erläuterungen erforderlich sind.

Magisterstudienordnung

Zu § 9 (1):

1.-4.: Anträge auf Anrechnungen nach § 9 (1) 1.-4. werden innerhalb von einem Monat nach Ausstellung der Eingangsbestätigung bearbeitet.

Zu § 9 (1) 4:

Zur Anerkennung entsprechender Studienleistungen und Kompetenzen ist ggf. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu befragen.

Zu § 9 (3) 6:

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben und entsprechend der Regelungen in § 9 von der KHKT im Rahmen einer Teilanrechnung für ein Modul anerkannt wurden, werden unter Berücksichtigung der an anderen Hochschulen erworbenen und von der KHKT anerkannten ECTS-CP und der dort erbrachten Note prozentual hinsichtlich der restlichen im Modul vorhandenen Lehrveranstaltungen angerechnet.

Zu § 11 (2):

Aus dem Wahl-/Pflichtbereich sind – unter Beachtung der in den Leitlinien vorgegebenen Veranstaltungen – in Modul 23c verpflichtend 9 ECTS-CP zu erbringen. Das Modul 23c kann bereits mit Beginn des Studiums zur studienbegleitenden Berufsorientierung belegt werden.

Über die erfolgreiche Teilnahme – die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Hochschullehrer bekannt gegeben – wird eine nicht qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 14 (3):

1. Vorlesung:

Vorlesungen haben die Aufgabe, in prägnanter und systematischer Form die wesentlichen Lehrinhalte der Disziplinen darzustellen.

Sie sollen problembezogen konzipiert sein, dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sich an der Verstehensfähigkeit der Studenten orientieren und zur eigenständigen Vertiefung des Themas motivieren. Hierzu finden in der Regel Diskussionsteile Anwendung.

2. Seminare:

Alle schriftlichen Seminararbeiten sind zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen.

a) Proseminare

Alle Studenten sind verpflichtet, zwei theologische Proseminare (das exegetische Proseminar „Einführung in die exegetischen Methoden mit Grundkurs Bibelkunde des Neuen Testaments“ (M2) sowie das studienbegleitende Proseminar „Einführung in die Methodologie“ (M1)

zu absolvieren. Als Studienleistungen zu den Proseminaren sind schriftliche Seminararbeiten zu erstellen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar „Einführung in die exegetischen Methoden mit Grundkurs Bibelkunde des Neuen Testaments“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar der exegetischen Fächergruppe.

Fehlt ein Student im Rahmen eines Proseminars bei mehr als vier Stunden, so gilt die Teilnahme an diesem Proseminar als nicht erfolgt, und die ECTS-Punkte werden nicht vergeben.

Erfolgt die Nichtteilnahme aus einem schwerwiegenden Grund, kann dem Studenten in Absprache mit dem Hochschullehrer und nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss (gem. § 10 Abs. 3 Nr. 13 der Statuten) die Möglichkeit gegeben werden, eine alternative Studien- und Prüfungsleistung zu erbringen, die den Zielen des Proseminars entspricht.

b) Hauptseminare

In den Hauptseminaren sollen die Studenten, angeleitet vom Fachvertreter, ausgewählte Themen einzeln und in Gruppen inhaltlich und methodisch bearbeiten und in einem intensiven wissenschaftlichen Diskurs erörtern.

Während ihres Studiums haben alle Studenten an wenigstens fünf Hauptseminaren teilzunehmen. In jedem der fünf vorgeschriebenen Hauptseminare ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder eine gleichwertige Studienleistung zu erbringen. Diese wird benotet.

Überzählige Seminare aus dem Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung können im Studienabschnitt der Vertiefung nicht angerechnet werden.

Fehlt ein Student bei den Sitzungen eines Hauptseminars mehr als vier Stunden, so gilt die Teilnahme an diesem Hauptseminar als nicht erfolgt und die ECTS-CP werden nicht vergeben.

Hauptseminare im Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung (Module 6-15): Mindestens zwei Seminare aus zwei unterschiedlichen Fächergruppen:

- biblisch-exegetisch (nach erfolgreich bestandem PS)
- historisch-theologisch
- systematisch-theologisch
- praktisch-theologisch
- humanwissenschaftlich
- missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich.

Hauptseminare im Studienabschnitt der Vertiefung (Module 16-23): Mindestens drei Seminare aus drei unterschiedlichen Fächergruppen:

- biblisch-exegetisch
- historisch-theologisch
- systematisch-theologisch
- praktisch-theologisch
- humanwissenschaftlich
- missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich.

Bei den fünf Hauptseminaren müssen insgesamt mindestens vier Fächergruppen abgebildet werden.

3. Kolloquien:

Kolloquien bieten Gelegenheit zu wissenschaftlichem Gespräch, in dem schöpferische Impulse und Ideen geweckt werden, und von dem Anregungen und Motivation zu eigenständiger Forschung ausgehen.

4. Übungen:

Übungen dienen der praktischen Vertiefung der Inhalte einer Lehrveranstaltung bzw. dem Einüben grundlegender Techniken.

5. Hospitationen:

Hospitationen dienen dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder bzw. zentraler kirchlicher Handlungsfelder und Handlungsweisen.

Hospitationen umfassen die teilnehmende Beobachtung in Verbindung mit einer begleitenden Lektüre.

6. Praktika:

Praktika sollen schrittweise in verschiedene Tätigkeitsbereiche eines „Magister Theologiae“ / Magistra Theologiae“ einführen und die Einübung in diese ermöglichen. Im Modulbereich der philosophisch-theologischen Fundierung muss verpflichtend ein Schulpraktikum absolviert werden. Darüber hinaus sind während des Studiums zwei Praktika aus verschiedenen Handlungsfeldern verpflichtend zu absolvieren.

7. Sonstige Vermittlungsformen:

Hält ein Fachvertreter es für angebracht, so kann er andere geeignete Vermittlungsformen anwenden, die dem Konzept des aufbauenden und forschenden Lernens entsprechen und den kompetenzorientierten Lehr-Lern-Prozess unterstützen.

8. Lehrveranstaltungen im Wahl-/Pflichtbereich (M 23b):

Die aktuellen Angebote des Wahl-/Pflichtbereichs bieten den Studenten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen durch Veranstaltungen in verschiedenen Handlungsfeldern weiter zu qualifizieren.

Zu § 14 (4):

Die Seminararbeiten müssen bis zum Ende des Semesters (31. März bzw. 30. September) eingereicht werden. Die Seminararbeiten müssen vom jeweiligen Stichtag der Abgabe an innerhalb von zwei Monaten korrigiert werden.

Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit wird als nicht bestanden bewertet.

Wenn die Seminararbeit als nicht bestanden bewertet wird, darf sie noch einmal mit einer Bearbeitungsfrist von einem Monat eingereicht werden. Die Korrekturfrist beträgt in diesem Fall ebenfalls einen Monat. Wenn die überarbeitete Seminararbeit auch nicht bestanden ist, muss ein neues Seminar belegt werden.

Die Studienleistung setzt sich aus der Benotung der Seminararbeit (60%) und der sonstigen Beteiligung, d.h. Mitarbeit, Referat etc. (40%) zusammen. Abweichungen von dieser Regelung sind vom Dozenten am Beginn des Semesters mitzuteilen.

Zu § 15 (1):

1. Die Veranstaltungen zu Modul 23a können belegt werden, sobald die Einführungsmodule (M 1-5) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies gilt auch für das entsprechende Hauptseminar. Die Modulprüfung kann in das jeweils folgende Semester verlegt werden.
2. Das Hauptseminar zu Modul 23a kann ab dem 3. Studiensemester belegt werden, sofern alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Magisterprüfungsordnung

Zu § 20 (3):

Das Konzept ist auf der Homepage einsehbar.

Zu § 22:

Die ausgewählten Prüfer formulieren insgesamt vier Themen, die die Kompetenzen und Fächer des gesamten Moduls berücksichtigen sollen und von denen die Studenten zwei bearbeiten. Wird ein Modul nur von einem Hochschullehrer vertreten, gibt dieser als Prüfer vier Themen vor, von denen zwei zu bearbeiten sind. Bei den schriftlichen Modulabschlussprüfungen wird, sofern mehr als 50 Prozent der ECTS anerkannt werden, nur ein Thema gestellt, das in 90 Minuten bearbeitet werden muss.

Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel.

Bei den schriftlichen Modulabschlussprüfungen wird, sofern mehr als 50 Prozent der Veranstaltungen anerkannt werden, nur *ein* Thema gestellt, das in 90 Minuten bearbeitet werden muss.

Zu § 23:

Mündliche Modulabschlussprüfungen dauern 30 Minuten. Wenn in einem Modul mehr als 50 Prozent der ECTS-CP anerkannt werden, verkürzt sich die Prüfungszeit auf 20 Minuten.

Zu § 24:

Weitere an der KHKT praktizierte Prüfungsformen sind folgende:

1. Essay: Kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema überblickartig und eher journalistisch erörtert wird. Inhaltliche Sachlichkeit und Quellenarbeit werden erwartet.
2. Lerntagebuch: Es werden die wichtigsten Inhalte aus Lehrveranstaltungen sowie deren Verlauf komprimiert zusammengestellt und kritisch kommentiert.
3. Portfolio: Mehrere Teile einer Prüfung bestehen in der Regel aus unterschiedlichen Prüfungsformen, die für die Benotung unterschiedlich gewichtet werden können. Hierzu können z.B. auch Dokumentensammlungen oder Nachweise über erfolgreich absolvierte Aufgaben gehören.
4. Projektarbeit: Im Team erarbeiten Studenten gemeinsam Konzepte bzw. Konzeptentwürfe für die Bearbeitung theoretischer oder praktischer Herausforderungen und stellen diese gemeinsam vor.
5. Kolloquium: Wissenschaftliches Gespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, wie etwa die dialogische Diskussion von Thesen, Methoden etc.
6. Poster-Präsentation: Kreative Gestaltung alleine oder im Team und Präsentation der wesentlichen Inhalte.
7. Weitere Prüfungsformen können an der KHKT etabliert werden.

Zu § 33:

1. Näheres zur Erstellung der Magisterarbeit regelt der dazu verfasste Leitfaden der KHKT.
2. Anmeldetermine für die Magisterarbeit sind der 1. November und der 1. Juni.
3. Die regulären Abgabedaten sind dann der 1. Mai (bei Anmeldung zum 1. November) und der 1. Dezember (bei Anmeldung zum 1. Juni). Die maximale Begutachtungszeit beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Tag des regulären Abgabetermins. Nach Ablauf dieser Frist werden

(um den 15. Juni bzw. den 15. Januar) möglichst alle betreffenden Studenten gleichzeitig über die Note ihrer Magisterarbeit und – sofern die Magisterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde – das Thema ihrer mündlichen Prüfung informiert. Die mündlichen Prüfungen müssen mindestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Themas stattfinden. Das ist in der Regel am Ende der zweiten Prüfungswoche.

4. Die Magisterarbeit muss einen Umfang von mindestens 160.000 Zeichen (ohne Literaturverzeichnis und inkl. Leerzeichen) haben und sollte 300.000 Zeichen (ohne Literaturverzeichnis und inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren und zusätzlich in einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschule abzustimmen sind, eingereicht werden.

Zu § 34:

1. Gemäß dem Dokument „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz soll das Magisterstudium mit einer Prüfung enden, „die insbesondere der Synthese der theologischen Fächer dient“ (ebd., S. 20). Der erste von insgesamt zwei Teilen dieser Prüfung umfasst 20 Minuten. In diesem stellt der Prüfling innerhalb von 10 Minuten in einem Vortrag die Magisterarbeit vor, woraufhin ein vom Betreuer der Arbeit moderiertes 10-minütiges Kolloquium folgt. Der zweite Teil der Arbeit umfasst ein übergreifendes Thema, das aus der Perspektive von drei der fünf Fachbereiche behandelt wird. Die Philosophie wird hierbei den systematischen Fächern zugeordnet; der Schwerpunktbereich (Missions-, Kultur-, Religionswissenschaft) bildet einen eigenen Fachbereich. Die einzelnen Fächer der drei unterschiedlichen Fachbereiche wählt der Student, wobei das Fach der Magisterarbeit nicht gewählt werden kann. Die Wahl teilt er mit Antrag auf Zulassung zur Magisterabschlussprüfung (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 6 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung) mit. Die Prüfungen sind grundsätzlich vom Lehrstuhlinhaber abzunehmen. Ausnahmen entscheidet der Prorektor für Lehre. Jedes der drei Fächer hat einen Anteil von 15 Minuten.
2. Das übergreifende Thema für die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
3. Bei der Festlegung des Themas kann das Thema der Magisterarbeit berücksichtigt werden, sofern sich darauf eine fächerübergreifende Prüfung beziehen kann.
4. Dabei soll das Niveau der Fragestellung den Kompetenzen, die in den Modulen der Vertiefungsphase erworben wurden, entsprechen.
5. Das Thema für die fächerübergreifende Prüfung sowie die Prüfer werden dem Kandidaten fünf Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.
6. Acht Tage vor dem Prüfungstermin ist ein vom Kandidaten verfasster Text bzw. eine entsprechende Präsentation zum Vortrag dem Vorsitzenden der Prüfung zuzustellen, der ihn unverzüglich an die Prüfungskommission und den Protokollanten weiterleitet. Einzelheiten zur Form des Textes regelt ein Merkblatt, das dem Kandidaten zusammen mit dem Thema zugestellt wird.
7. Die mündliche Magisterabschlussprüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, der ein Vertreter des Rektorats (der nicht zugleich Moderator der Magisterarbeit ist) als Vorsitzender, der Moderator der Magisterarbeit und die drei festgelegten Prüfer angehören. Darüber hinaus bestellt der Prüfungsausschuss einen Protokollanten.
8. Der Protokollant fertigt über das Kolloquium des Vortrags sowie über die fachübergreifende Prüfung ein Protokoll an, dem ein Exemplar des Vortrags beizufügen ist. Die Prüfungskommission legt die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest und vermerkt sie im Protokoll. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für den ersten Teil der Prüfung sowie der Gesamtnote des zweiten Teils der Prüfung. Der zweite Teil wird durch die drei Prüfer einvernehmlich festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Masterstudien- und Prüfungsordnung wurden im Senat der KHKT vom 07.05.2026 beschlossen und treten mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.